

# Informationen über Finanzierungshilfen für den Aufenthalt im SONNEGRUND



Das Sozialversicherungssystem in unserem Gemeinwesen ist so tragfähig, dass für jeden betagten Menschen, der einen Heimplatz wünscht und braucht, dieser auch finanziert werden kann. Die Kosten eines Heimaufenthalts sind oft höher als das Einkommen. Es ergeben sich verschiedene Finanzierungshilfen für die Pflegekosten und für die ungedeckten Restkosten.

## 1. Beiträge der Krankenkassen an die Pflegekosten

Bei Pflegebedürftigkeit übernimmt die Krankenkasse einen Teil der Pflegekosten. Die Beiträge der obligatorischen Krankenversicherung werden gesamtschweizerisch vom Bundesrat festgelegt und sind abhängig vom Pflegebedarf (Pflegestufen).

Die Rückvergütung dieser Beiträge an die Pflegekosten ist monatlich bei der zuständigen Krankenversicherung geltend zu machen. Dafür ist die Zustellung einer Rechnungskopie an die Krankenversicherung notwendig.

## 2. Staatliche Beiträge an die Pflegekosten

Seit 1. Januar 2011 ist die neue Pflegefinanzierung in Kraft. Danach wird an die Pflegekosten ein einheitlicher nach Pflegestufe festgelegter Anteil durch die Krankenkassen übernommen. Die Betroffenen haben noch einen begrenzten Selbstbehalt (max. CHF 21.60 pro Tag) zu übernehmen. Die restlichen ungedeckten Pflegekosten werden vom Staat (Kanton/Gemeinden) übernommen.

Für die Geltendmachung der staatlichen Beiträge an die Pflegekosten bedarf es zu Beginn eines Heimaufenthalts einer entsprechenden Anmeldung für die Pflegefinanzierung an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen. Die Anmeldung ist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der letzten Wohnsitzgemeinde vor dem Heimeintritt einzureichen. Sofern beim Heimeintritt bereits Ergänzungsleistungen (EL) bezogen werden, ist keine separate Anmeldung erforderlich.

Die staatlichen Beiträge an die Pflegekosten sind von Einkommen und Vermögen unabhängig.

## 3. Ergänzungsleistungen (EL)

Personen im Rentenalter, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV. Es wird immer wieder festgestellt, dass anspruchsberechtigte Personen diese Leistungen nicht beantragen. Dies geschieht oft aus Scham, weil die Rentnerinnen und Rentner die Ergänzungsleistungen für eine Art Fürsorge halten, der sie nicht zur Last fallen wollen. Ergänzungsleistungen sind keine Almosen! Sie helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament unseres Staates.

Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und Einnahmen. Betreffend die Heimkosten werden die Pensionskosten, die Betreuungskosten und der Selbstbehalt der Pflegekosten von max. CHF 21.60 an die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen. Die höchstens anrechenbare Tagestaxe für Pension und Betreuung (exkl. Selbstbehalt Pflegekosten) beträgt CHF 180.00 pro Tag.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen muss bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mittels einer entsprechenden Anmeldung zuhanden der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen geltend gemacht werden.

Die Ergänzungsleistungen sind von Einkommen und Vermögen abhängig.

#### **4. Hilflosenentschädigung (HE)**

In der Schweiz wohnhafte Personen, die eine Altersrente/IV-Rente oder Ergänzungsleistung beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in leichtem <sup>\*)</sup>, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernd Pflege oder persönliche Überwachung bedarf.

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung muss bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mittels einer entsprechenden Anmeldung zuhanden der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen geltend gemacht werden.

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

*\*) Im Rahmen der ab 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Neuordnung der Pflegefinanzierung kann neu ein Anspruch auf eine leichte Hilflosenentschädigung der AHV für zu Hause lebende Personen im AHV-Rentenalter entstehen.*

#### **5. Gesetzliche Sozialhilfe**

Je nach Situation der betroffenen Person kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass die eigenen finanziellen Mittel sowie die verschiedenen Finanzierungshilfen die Aufenthaltskosten nicht abzudecken vermögen. In diesem Fall stellt sich die Frage der gesetzlichen Sozialhilfe. Entsprechende Auskünfte erteilt das Sozialamt der zuständigen Wohnsitzgemeinde.

#### **6. Befreiung von den Radio- und Fernsehgebühren**

Heimbewohnende ab RAI-Pflegestufe 5 (mindestens 80 Min. Pflegebedarf) sowie alle Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen sind von der Gebührenpflicht für Radio und TV befreit. Für die Gebührenbefreiung muss der Billag (Billag AG, Postfach, 1701 Freiburg) ein entsprechendes Gesuch um Befreiung von der Gebührenpflicht unterbreitet werden. EL-Bezüger müssen dem Gesuch eine Kopie der EL-Verfügung beilegen.

Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Für die konkrete individuelle Beurteilung der Einzelfälle sind die gesetzlichen Bestimmungen massgebend und die zuständigen Amtsstellen verantwortlich.

Für weitere Beratungen und Informationen stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen (auf der Homepage der SVA [www.svasg.ch](http://www.svasg.ch) können alle Merkblätter und Formulare betreffend Pflegefinanzierung, EL, HE usw. eingesehen und z.T. online ausgefüllt werden)
- AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde
- Pro Senectute, Regionalstelle Wil, Zürcherstrasse 1, 9500 Wil (Tel. Nr.: 071 913 87 87)

Für allgemeine Auskünfte stehen auch unser Sekretariat und die Betriebsleitung gerne zur Verfügung. Sie finden auch auf unserer Homepage [www.sonnegrund.ch](http://www.sonnegrund.ch) weitere Informationen.

Kirchberg, im Dezember 2011

**S O N N E G E R U N D**

Peter Vollmeier, Betriebsleiter